

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen hat den Antrag in seiner Sitzung vom 23.09.2021 vertagt. Die Verwaltung legt dem Ausschuss daher die Vorlage nochmals vor.

Als Ergänzung weist die Verwaltung auf den § 45 Abs. 1 c und d der Straßenverkehrsordnung zu Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen hin, der als gesetzliche Grundlage von der Verwaltung zu beachten ist und eine solche Ausweisung zur Rechtswidrigkeit der getroffenen Anordnung führt.

*Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie **darf nur** Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) **und benutzungspflichtige Radwege** (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.*

Die Kölner Straße wurde zwischen den Einmündungen Stationsweg und Sieglarer Straße im Jahre 2017 nach dem verkehrsberuhigten Umbau eröffnet. Ziel der Planungen war, neben einer deutlichen Verringerung des Kfz Verkehrs durch Verengung der Fahrbahn, gleichzeitig für den Fußgängerverkehr großzügige Flächen zu schaffen, die die untergeordnete Bedeutung der Straße für den Fahrzeugverkehr und den Aufenthaltscharakter als Übergang zwischen Rathaus und Stadthalle unterstreichen.

Nach der letzten Verkehrszählung im Jahre 2019 betrug das Kfz-Aufkommen in der Spitzenstunde 390 Fahrzeuge. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf 20 km/h begrenzt. Zudem ist die Kölner Straße aus Richtung Spich für den LKW-Verkehr (ausgenommen Anlieger) gesperrt.

Fahrräder sind nach der Straßenverkehrsordnung Fahrzeuge, die grundsätzlich die Fahrbahnen benutzen müssen. Erst bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die aus Sicherheitsaspekten benutzungspflichtige Sonderwege für den Radverkehr erforderlich machen oder zu begründen vermögen, ist eine Abkehr von der o.g. Grundregel möglich.

Die hier vorherrschenden Verhältnisse entsprechen der Belastungsklasse I der ERA 2010 (Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen), die in der StVO als verbindlich anzuwendendes Regelwerk genannt sind. Bei dieser Klasse ist als Führungsform des Radverkehrs der Mischverkehr auf der Fahrbahn vorgesehen und die Anlage benutzungspflichtiger Radwege ausgeschlossen. Auch eine Freigabe des Gehweges für Radfahrer ist hier nicht vorgesehen.

Die im Antrag angeführte Zeitersparnis ist keine Begründung im Sinne der Straßenverkehrsordnung, da diese ausschließlich Aspekte der Verkehrssicherheit zu betrachten hat. Die Verwaltung weist zudem darauf hin, dass es auch hier Beschwerden (insbesondere von Nutzern der Bushaltestellen gibt), die sich über den dortigen Radverkehr auf dem Gehweg beklagen.

Die zweite Alternative, das Hochführen des Radverkehrs vor der LSA ist aus folgenden Gründen nicht realisierbar und würde für den Radverkehr keine Vorteile bieten. Auch hier hätte der Radverkehr die LSA für den Kfz-Verkehr zu beachten, da

er in den Schutzbereich des die Kölner Straße querenden Fußgängerverkehrs einfährt. Zudem bestünden hier bei ungehinderter Durchfahrt Verflechtungsprobleme im Bereich des beginnenden getrennten Rad-/Gehweges mit dem aus der Sieglarer Straße in Richtung Spich fahrenden Radverkehrs. Dies ist bei der Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn nicht der Fall.

Dass dies so praktiziert wird, ist auch der Verwaltung bekannt. Dies kann aber nicht dazu führen, ordnungswidrige Zustände zu legalisieren, für die keine rechtliche Grundlage besteht.